

**Dienstvereinbarung
zur Regelung der Arbeitszeit, der Reisekosten und
des Freizeitausgleiches bei Freizeitmaßnahmen**

vom 6. September 2017

Das Landeskirchenamt, vertreten durch den Präsidenten Christian Frehrking,

und

die Mitarbeitervertretung des Landesjugendpfarramtes, des Landeskirchenamtes und des Pfarrhofes,
vertreten durch die Vorsitzende Heike Winkelhake,

haben auf Grundlage des § 9 h AVR-DD folgende Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit,
der Reisekosten und des Freizeitausgleiches bei Freizeitmaßnahmen geschlossen:

**Nr. 1
Geltungsbereich**

Diese Regelung gilt für Mitarbeitende, die aufgrund ihrer Dienstanweisung oder aufgrund einer Anweisung des Anstellungsträgers im Einzelfall als Aufsichts- oder Betreuungsperson Freizeiten, Seminare, Heim- und Lageraufenthalte durchzuführen haben. Freizeiten, Seminare, Heim- und Lageraufenthalte im Sinne dieser Regelung sind Maßnahmen, die für bestimmte Zielgruppen planmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Regel außerhalb des örtlichen Bereichs der Dienststelle durchgeführt werden.

**Nr. 2
Arbeitszeit, Überstunden, nicht Vollbeschäftigte, Zeitzuschläge, Überstundenvergütung,
Zusatzurlaub für Schicht- und Nachtarbeit**

- (1) Von den §§ 9 bis 9g, 20a, 23, 28b und der Anlage 8 AVR-DD wird für die Dauer der Durchführung einer Maßnahme nach Nummer 1 abgewichen.
- (2) Als Arbeitszeit werden für jeden Tag der Teilnahme an einer Maßnahme nach Nummer 1 zehn Stunden berechnet, soweit sich nicht aus der Planung für den Ablauf der Maßnahme eine geringere Arbeitszeit ergibt. An den Tagen der An- und Abreise, an denen die Mitarbeitenden auch Aufsichts- und Betreuungsfunktionen während der Reisezeit wahrzunehmen haben, wird die tatsächlich erbrachte Arbeitszeit im vollen Umfang berücksichtigt.
- (3) Ergibt sich aus der Arbeitszeitberechnung nach Absatz 2 eine höhere wöchentliche Arbeitszeit, als von dem jeweiligen Mitarbeitenden sonst nach ihrem Dienstvertrag zu leisten ist, so ist spätestens bis zum Ende des zwölften Kalendermonats nach Abschluss der Maßnahme entsprechende Arbeitsbefreiung zu gewähren. Über die zeitliche Lage dieser Arbeitsbefreiung soll bereits bei der Planung der Maßnahme das Benehmen Zwischen dem Mitarbeitenden und dem Anstellungsträger hergestellt werden.
- (4) Soweit der Arbeitsbefreiung nach Absatz 3 dienstliche Interessen entgegenstehen, kann der Anstellungsträger die Arbeitsbefreiung bis zur Hälfte durch die Zahlung von Entgelt ersetzen. Die Arbeitsbefreiung kann im Einvernehmen mit dem jeweiligen Mitarbeitenden bis zum vollen Umfang durch die Zahlung von Entgelt ersetzt werden. Für jede nicht durch Arbeitsbefreiung ausgeglichene Stunde ist das Stundenentgelt nach dem jeweils geltenden Entgelttarifvertrag zuzüglich des Zeitzuschlages nach § 20a Abs. 1 Satz 2 Buchst. a AVR-DD zu zahlen.

Nr. 3
Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung

- (1) § 23 AVR DD findet für die Zeit der Durchführung einer Maßnahme keine Anwendung.
- (2) Mitarbeitende erhalten für die Dauer und im Rahmen der Maßnahme freie Fahrt, freie Unterkunft und freie Verpflegung. Die Kosten für die Fahrt, die Unterkunft und die Verpflegung trägt die Einrichtung, die die Maßnahme durchführt.

Bückeberg, den 6. September 2017

Bückeberg, den 6. September 2017

Frehrking
Präsident

Winkelhake
Vorsitzende